

Friedhofssatzung der Gemeinde Schöneberg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226) und der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), geändert durch Gesetz vom 4.6.2003, Artikel 4 (GVBl. I S.174) hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung am 21.10.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Schöneberg gilt für die Friedhöfe in **Schöneberg** und **Neu Galow** im OT Schöneberg.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe in Schöneberg und Neu Galow sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde Schöneberg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schöneberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Friedhöfe stehen allen Einwohnern der Gemeinde Schöneberg im gleichen Umfang und unter gleichen Bedingungen mit ihren Einrichtungen zur Verfügung und dienen der Erdbestattung sowie Beisetzung von Urnen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Schöneberg in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Schöneberg auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen oder außer Dienst gestellten Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Es werden keine Öffnungszeiten festgelegt.
- (2) Die Gemeinde Schöneberg kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
Die Untersagung ist 1 Monat vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist eine Ruhestätte. Besucher und die auf dem Friedhof Beschäftigten haben sich der Bedeutung und Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Das Befahren des Friedhofes mit motorbetriebenen Fahrzeugen, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung vorliegt (Rollstühle ausgenommen) sowie das Radfahren
 - b) Das Freilassen von Hunden. Hunde sind an der Leine zu führen und der Kontakt zu Grabstellen ist auszuschließen.
 - c) Das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Behälter und Plätze.
 - d) Das unberechtigte Betreten von Grabstätten, sowie das Verschmutzen oder Beschädigen von Anlagen.
 - e) Das Verschmutzen von Wasserzapfstellen.
 - f) Das Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten.
 - g) In der Nähe stattfindender Beerdigungen gewerbliche Arbeiten zu verrichten.
 - h) Das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
 - i) Das Verteilen von Druckschriften sowie die Durchführung von Sammlungen.
 - j) Das widerrechtliche Entfernen von Blumen und Gewächsen von Grabstätten.
 - k) Konservendosen, Flaschen oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Im Interesse der Würde des Ortes entsprechenden Friedhofsgestaltung dürfen alle gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die im Besitz einer von der Gemeinde auf jederzeitigen Widerruf erteilten Genehmigung sind.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und der Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt. Die Gemeinde kann Verlagerungen der Zeiten nach Satz 1 zulassen und genehmigen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Bei einer Überführung muss der für die Beerdigung vorgesehene Sarg verwendet werden.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt. Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt 1,80 m, von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Wiederbelegungen hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) Ruhezeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstätte nicht wiederbelegt werden darf. Die Ruhezeit ist eine Mindestfrist, die nicht unterschritten werden darf.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Gemeinde vor Ablauf der Ruhefrist nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (4) Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist unzulässig.
- (5) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.

- (6) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (7) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und kann sich eines Dritten bedienen.
- (8) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (9) Umbettungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, der Gemeinde Schöneberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
- (3) Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten
- (4) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, mit den Abmessungen von 2,10 m x 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte können auf Antrag verliehen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag (schriftlich) und nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich, wenn die Gemeinde einem Wiedererwerb zustimmt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Grab- und Nutzungsurkunde.
- (5) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte

für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.

- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von 6 Monaten, hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (7) Eine Wahlgrabstätte darf nur dann wiederbelegt werden, wenn die Ruhezeit von 20 Jahren abgelaufen ist.
Ausnahme: Urnenbeisetzung auf Wahlgrabstätten
Wird eine Urne auf einer Wahlgrabstätte beigesetzt, für die bereits Nutzungsrecht besteht, die Ruhezeit aber noch nicht abgelaufen ist, muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neu beginnenden Ruhezeit wieder erworben werden.
Auf einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - c) Wahlgrabstätten (Aufbettung)
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
Auf einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
Die Abmessungen für Urnenwahlgrabstätten sind gleich zu setzen mit einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (4) Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe b) besteht ohne individuelle Kennzeichnung.

Auf der Anlage befindet sich ein Gedenkstein. An diesem werden Blumen oder Gebinde abgelegt. Der Würde dieser Anlage entsprechend muss darauf geachtet werden, dass das Betreten nur zur Ablage von Blumen und Gebinden gestattet ist. Dafür wird der Weg zum Gedenkstein benutzt.

§ 15 Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege

§ 16 Gestaltung, Herrichtung und Pflege

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (5) Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Verwelkter Grabschmuck (Blumen, Kränze) sind vom Nutzungsberechtigten an den dafür eingerichteten Plätzen abzulegen.
- (6) Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten.
- (7) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet.
- (8) Feldsteine und Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.
- (9) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- (10) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes einer Grabstätte ist diese vom Nutzungsberechtigten einzuebnen und abzuräumen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedienen.

§ 17 Einebnungen

- (1) Grabstätten werden nach Ablauf der Nutzungsdauer (Ruhezeit) eingeebnet. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme durchführen auf Kosten des Nutzungsberechtigten.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 18
Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos
- a) abräumen, einebnen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19
Grabmale

- (1) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur zugelassene Steinmetze berechtigt.
- (2) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale sind vom Nutzungsberechtigten dauernd im verkehrssicheren Zustand zu halten, d.h. zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (5) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (6) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (7) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (8) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden schuldhaft verursachten Schaden, der anderen Personen durch Umfallen der Grabmale oder durch Umstürzen von Teilen dieser entsteht.
- (9) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 20

Benutzung der Leichenhalle/Trauerfeierhalle

- (1) Die Leichenhalle/Trauerfeierhalle auf den Friedhöfen dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in der Leichenhalle noch einmal sehen (Abschiednahme). Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 21

Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehalten werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs.3 a-k dem Verhalten auf dem Friedhof
 2. § 6 Abs.5 der Beachtung von Regelungen der Friedhofssatzung
 3. § 6 Abs.6 den gewerbl. Arbeiten innerhalb der Öffnungszeiten
 4. § 6 Abs.7 der Lagerung von Material an genehmigten Stellen
 5. § 16 Abs.1 gärtnerischer Gestaltung und Unterhaltung
 6. § 16 Abs.3 der Bepflanzung der Grabstätten
 7. § 16 Abs.4 der Anpassung an den Gesamtcharakter und Würde des Friedhofes
 8. § 16 Abs.5 dem Anlegen von Pflanzbeeten, Ablage von verwelkten Blumen außerhalb vorhandener Plätze
 9. § 16 Abs.6 Trennung von Abfällen
 10. § 16 Abs.7 Grabflächen betoniert, Gruften herrichtet und Metall-einfassungen aufstellt
 11. § 18 Abs.1 Satz 1 ordnungsgemäßem Herrichten und Pflege von Gräbern
 12. § 19 Abs.1 der Aufstellung von Grabmalen nur durch zugelassene Steinmetze
 13. § 19 Abs.2 der Befestigung und Fundamentierung von Grabmalen nach anerkannten regeln des Handwerks und dauernde Standfestigkeit
 14. § 19 Abs.3 der dauernd in verkehrssicherem Zustand zu haltenden Grabmale
 15. § 19 Abs.4 der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet ist
 20. § 19 Abs.8 schuldhaft verursachter Schäden durch Umfallen von Grabmalen

handelt, oder einer erteilten vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.Februar 1987 (BGBl I S.602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 5 Abs.2 der Gemeindeordnung der Amtsdirektor.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach der bisherigen Satzung vom 17.4.2002.

§ 24

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 25

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe in Schöneberg und in Neu Galow und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Schöneberg, den 27.10.2003

Detlef Krause
Amtsdirektor